

Bereich: Eigenbetrieb
Az:
Datum: 23.08.2002

2002/228
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Werksausschuss	18.09.2002	I.4

Betreff

Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Werksausschuss nimmt den Bericht der Werkleitung zur Kenntnis.

Werner

Sachverhalt

Die von der Bundesregierung am 24.06.2002 erlassene Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Mit dieser Verordnung werden die Anforderungen an die Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen durch die Verpflichtung zur verbesserten Getrennthaltung und effektiveren Vorbehandlung erhöht. Um eine hochwertige Verwertung zu erreichen, schreibt die Verordnung den Unternehmen bzw. den Gewerbetreibenden vor, einzelne Abfallfraktionen wie Papier, Glas, Kunststoffe und Metalle sowie bestimmte in der Verordnung festgelegte Abfallgemische getrennt zu halten. Vorbehandlungsanlagen müssen eine Verwertungsquote von mindestens 85% erreichen. Dadurch sollen sogenannte Scheinverwertungen ausgeschlossen werden.

Außerdem müssen Unternehmen Restabfallbehälter der Kommunen in angemessenem Umfang nutzen, mindestens aber einen Behälter (sog. Pflichtrestmülltonne).

Die GewAbfV ermöglicht somit eine weitgehende Beteiligung des Gewerbes an den Fixkosten der öffentlich-rechtlichen Abfallwirtschaft.

Bisherige Scheinverwertungen (Deklaration von Abfallgemischen als Verwertungsabfälle) führten dazu, dass die Gewerbebetriebe ihre Abfälle relativ kostengünstig über Privatfirmen entsorgen konnten. Die nunmehr strengeren Auflagen der GewAbfV zwingen die Gewerbebetriebe, die Abfälle getrennt zu halten und die nicht verwertbaren Restabfälle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungskörperschaft zu überlassen.

Die Werkleitung des EUV sieht sich daher veranlasst, den Werksausschuss auf die gesetzliche Neuregelung und auf die beabsichtigte Vorgehensweise des EUV hinzuweisen.

Der „Fahrplan“ zur Umsetzung der GewAbfV ab dem 01.01.2003 wird wie folgt aussehen:

- 1) Abschätzung des notwendigen zusätzlichen Behältervolumens in den einzelnen Gewerbebetrieben
- 2) Abschätzung des Potenzials an Pflichtrestmüllbehältern im gewerblichen Bereich
- 3) Abschätzung der möglichen Gebühreneinnahmen aus dem Gewerbe auf Grund der Pflichtrestmülltonne
- 4) Beurteilung der Kosten- /Nutzenanalyse inkl. der Akzeptanz der Pflichtrestmüllbehälter
- 5) Umsetzung konkreter Maßnahmen (Behälterdatei-Erweiterung, Gebührenbedarfsberechnung anhand bestimmter Bezugsgrößen wie z. B. Anzahl der Beschäftigten, je nach Infrastruktureinrichtungen Anzahl der Nutzer, Betten usw., Gebührensatzberechnung, Änderung der Gebührensatzung, Tourenplanung, Öffentlichkeitsarbeit).
- 6) Anschluss der Gewerbebetriebe mit dem ermittelten betriebsspezifischen Behältervolumen, mindestens jedoch in der Regel mit einem 240 Liter-Restabfallbehälter

Weiterer Bericht in der Sitzung.